

Da kommt was auf euch zu ... SEPA – Wechsel auf den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehr ...

Du bist in deiner Ortsgruppe verantwortlich für die Finanzen? Dann ist dies ein Thema, mit dem du dich in den nächsten Wochen – mehr oder weniger – beschäftigen wirst:

Ab dem 01.02.2014 gilt für alle Vereine, die ihre Mitgliedsbeiträge oder Spenden per Lastschrift einziehen, ein neues Verfahren: die Einzugsermächtigung wird vom SEPA – Basis – Lastschriftverfahren abgelöst.

Zunächst einige Erklärungen zu Begriffen, die in diesem Zusammenhang immer wieder fallen:

Gläubiger-Identifikationsnummer oder Gläubiger-ID

Jeder Zahlungsempfänger (= Gläubiger) benötigt in der Anwendung dieses Verfahrens eine eindeutige Identifizierung. Diese Kennnummer heißt Gläubiger-ID, ist 18stellig. Sie muss der Lastschrift mitgegeben werden und wird in Deutschland durch die Deutsche Bundesbank vergeben. Zahlungspflichtige können anhand dieser Nummer und der Mandatsreferenz prüfen, ob eine für die Kontobelastung notwendige Ermächtigung vorliegt.

IBAN und BIC

IBAN ist die Bezeichnung für die internationale Kontonummer. Sie beginnt in Deutschland mit

- den Kennzeichen „DE“,
- es folgt eine 2stellige Prüfziffer, die vom System vergeben wird,
- dann die alte 8stellige Bankleitzahl und
- weitere 10 Stellen, die (u.a.) die alte Kontonummer aufnehmen

Insgesamt hat die IBAN damit eine Länge von 22 Zeichen.

BIC (Bank Identifier Code) ist die international gültige Bezeichnung einer Bank und besteht aus 8 bis 11 alphanumerischen Zeichen.

Ihr findet diese Angaben zu euren Konten auf dem Kontoauszug. Im Netz findet ihr aber auch IBAN-Converter, die nach Angabe der alten Bankverbindung die daraus sich ergebende SEPA IBAN und BIC ermitteln.

SEPA-Lastschriftmandat

Die bisherige Einzugsermächtigung heißt demnächst SEPA-Lastschriftmandat. Zahlungspflichtige erhalten es von ihrem Zahlungsempfänger zur Unterschrift (Beispiel Mitgliedsbeiträge: das Mitglied erhält es vom Finanzverantwortlichen der Ortsgruppe) – wie zuvor das Formular für die Einzugsermächtigung. Es ermöglicht dem Zahlungsempfänger, Beträge vom Konto des Zahlungspflichtigen einzuziehen und weist gleichzeitig die Bank des Zahlungspflichtigen an, die Lastschrift einzulösen. Dabei gibt es höhere formale Anforderungen als bei der alten Einzugsermächtigung:

Als Zahlungsempfänger müsst ihr folgende Infos auf dem SEPA-Lastschriftmandat angeben:

- Name und Adresse des Vereins,
- Gläubiger-ID
- Mandatsreferenz
- Kennzeichnung, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gilt.

Der Zahlungspflichtige muss darauf folgende Infos angeben:

- Name und Anschrift des Kontoinhabers
- IBAN und BIC des Kontoinhabers
- Unterschrift und Unterschriftsdatum

Ein Muster eines gültigen SEPA-Mandats findet ihr auf unserer Website. Darin ist ein Mandatstext enthalten, der zwingend verwendet werden muss.

Mandatsreferenz

Die Mandatsreferenz dient in Verbindung mit der Gläubiger-ID der eindeutigen Identifizierung eines SEPA-Mandats. Dies ist in den meisten Fällen ein Kennzeichen zur Identifizierung eines Kunden, in unserem Fall, eines Mitglieds. Es kann nur eine Mandatsreferenz pro Mitglied vergeben werden.

Die Länge beträgt maximal 35 Zeichen (alpha-numerisch belegbar), der Aufbau kann von euch festgelegt werden.

z.B. Jahr des Beitritts zur KLJB und Name:

2013-Mertens-Matthias

2012-Hoffmann-Sandra

Zu all diesen Begriffen und dem Verfahren insgesamt findet ihr ausführliche Informationen auf der Website eurer Bank.

Doch vorab eine Übersicht, der Schritte, die in diesem neuen Verfahren zu gehen sind, um so gut vorbereitet mit eurer Bank in Kontakt treten zu können. Dabei sind die Schritte davon abhängig, ob ihr bereits Mitgliedsbeiträge über eine Einzugsermächtigung einzieht und dabei auf SEPA umstellen wollt oder die SEPA-Einführung nutzen wollt, um erstmalig Mitgliedsbeiträge per Lastschrift einzuziehen.

Zunächst die Schritte, die in beiden Fällen notwendig sind:

1. Beantragung der Gläubiger-ID

Gläubiger ist der Zahlungsempfänger, also, um beim Beispiel der Mitgliedsbeiträge zu bleiben, eure Ortsgruppe. Die Gläubiger-Identifikationsnummer wird online bei der Deutschen Bundesbank beantragt (<http://glaebiger-id.bundesbank.de>). Sie dient der Identifikation des Lastschriftreinreichers (also der Ortsgruppe) unabhängig von seiner Bankverbindung. Dazu benötigt ihr lediglich eine E-Mail-Adresse, eure Vereinsregisterkennung (bei eingetragenen Vereinen) oder die Personendaten des Vorstandes (bei nicht eingetragenen Vereinen).

2. Abschluss einer Vereinbarung mit eurer Bank

Diese ist eine Voraussetzung für die SEPA-Teilnahme. Wendet euch an eure Bank mit der Bitte um Abschluss einer „Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch das SEPA-Lastschriftverfahren“.

3. Electronic Banking beantragen bzw. verwendete Software auf SEPA-Fähigkeit prüfen und ggf. anpassen

SEPA-Lastschriften können zukünftig nur noch online eingereicht werden. Lastschriftbelege und Disketteneinreichungen sind ab dem 01.02.14 nicht mehr möglich. Bei der Erzeugung einer elektronischen SEPA-Lastschrift werden Gläubiger-ID, Mandatsreferenzen, IBAN und BIC eingesetzt, das Datenformat ändert sich.

Bitte klärt mit eurer Bank, inwieweit die von euch verwendete Software SEPA-fähig ist und inwieweit bestehende Kontoverbindungen automatisch umbenannt (= angepasst) werden können.

4. **Ergänzt IBAN, BIC und Gläubiger-ID auf euren Formularen**, z.B. Briefe, Mitgliedsanträge u.s.w.
5. **System für die Mandatsreferenz festlegen (Beispiele s.o.)**

Ab diesem Zeitpunkt sind nun unterschiedliche Schritte zu gehen. Zunächst mal folgende Variante: Ihr zieht bereits per Lastschrift ein und wollt nun auf das SEPA-Verfahren umstellen:

Die bisherige Einzugsermächtigung heißt demnächst SEPA-Basis-Lastschriftmandat. Dieses verlangt aber höhere formale Anforderungen. Bitte prüft die bisher verwendeten Beitrittserklärungen und sonstige Vordrucke, die mit einer Einzugsermächtigung versehen waren, auf Anpassungsbedarf hin. Ein Muster eines gültigen SEPA-Mandats findet ihr auf unserer Website. Darin ist ein Mandatstext enthalten, der zwingend verwendet werden muss.

Liegt eine alte, gültige Einzugsermächtigung vor, verliert sie nicht ihre Funktion. Ihr könnt sie in ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat umwandeln, indem ihr vor der ersten Verwendung dem Zahlungspflichtigen eure Gläubiger-ID, die Mandatsreferenz und den Umstellungstermin (Tag des ersten SEPA-Einzugs) mitteilt. Dies könnte **im Zusammenhang mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung** erfolgen: Dazu folgendes Textbeispiel:

Wir werden den Beitragseinzug erstmalig gemäß der europaweit geltenden SEPA-Regularien durchführen und bitten dich, folgende Infos dazu zur Kenntnis zu nehmen:

Gläubiger-Identifikationsnummer: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Mandatsreferenz: Jahr des Beitritts-Hausname-Vorname

Umstellung der Lastschrifteinzüge vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und weitere Nutzung Ihrer Einzugsermächtigung

Wir nutzen für den Beitragseinzug der Mitgliedsbeiträge die Lastschrift (Einzugsermächtigungsverfahren). Als Beitrag zur Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) stellen wir den Beitragseinzug ab dem 1. XXX 2014 auf das europaweit einheitliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren um. Die von dir bereits erteilte Einzugsermächtigung wird dabei als SEPA-Lastschriftmandat weitergenutzt.

Dieses Lastschriftmandat wird durch
- die oben genannte Mandatsreferenz und
- unsere oben genannte Gläubiger-Identifikationsnummer
gekennzeichnet, die von uns bei allen Lastschrifteinzügen angegeben werden. Da diese Umstellung durch uns erfolgt, brauchst du nichts zu unternehmen.

Lastschriften werden weiterhin der uns bekannten Bankverbindung belastet.
Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von
bis 14 Jahre 10,00 (ermäßigt 5,00)
14-17 Jahre 14,00 (ermäßigt 7,00)
ab 18 Jahre 16,00 (ermäßigt 8,00) wird 1 x jährlich zum gleichen Datum eingezogen.

Der nächste Beitragseinzug erfolgt mit Fälligkeitsdatum xx. XXXX 2014.

Unterschrift Vorstand/Finanzverantwortliche(r)

In den Infos der Banken wird hier von „**Umdeutungslösung**“ gesprochen.

Mit dem o.g. Schreiben seid ihr zum einen der Pflicht nachgekommen, den Zahlungspflichtigen über die Umdeutung schriftlich zu informieren, wie auch der Pflicht zur Vorabankündigung (Pre-Notification – Achtung-Fristen beachten), s.u.

Nun die zweite Variante: Ihr nutzt das neue SEPA-Verfahren, um erstmalig auf Lastschrifteinzug umzustellen:

1. Einholen von SEPA-Lastschriftmandaten

Für alle zukünftigen, neu einzuziehenden Lastschriften sind vorab SEPA-Mandate beim Zahlungspflichtigen einzuholen. Diese verlangen bestimmte formale Anforderungen.

Bitte integriert dieses SEPA-Lastschriftmandat in die bisher verwendeten Beitrittserklärungen und sonstige Vordrucke für zu zahlende Beiträge. Ein entsprechendes Muster für dieses Mandat findet ihr auf unserer Website. Darin ist ein Mandatstext enthalten, der zwingend verwendet werden muss.

2. Information der Mitgliederversammlung

Möglicherweise trifft dieser Verwaltungsaufwand bei euren Mitgliedern auf Unverständnis - informiert sie über Hintergründe, Vorteile, Notwendigkeiten während eurer nächsten Mitgliederversammlung.

Für beide Wege gilt weiter:

1. Vorlauf Fristen beachten

Reicht die SEPA-Datei mit den Lastschriften rechtzeitig bei der Bank ein (nur online möglich):
Erst-/Einmal-Lastschrift: 14 Kalendertage bis 6 Bankarbeitstage vor Fälligkeit
Folge-Lastschrift: 14 Kalendertage bis 3 Bankarbeitstage vor Fälligkeit
Ab November 2013 geht's bei vielen Banken auch kurzfristiger: die Vorlauffrist verkürzt sich auf einen Tag bei Nutzung der Euro-Eil-Lastschrift.

2. Pflicht zur Vorabankündigung (Pre-Notification)

Diese besagt, dass 14 Kalendertage vor Fälligkeit des Einzugs (wenn nichts anderes vereinbart ist), der Zahlungsempfänger den Zahlungspflichtigen darüber informieren muss, damit er so für ausreichende Deckung sorgen kann. Diese Information ist an keine Form gebunden, möglich sind Brief, Vertrag, Rechnung, SMS, Telefon, Mail ...

3. Aufbewahrungspflichten/Gültigkeit eines Mandats

Bewahrt die Mandate für mindestens 14 Monate nach dem letztmaligen Lastschrifteinzug auf. Die Gültigkeit eines Mandats endet 36 Monate nach dem letzten Lastschrifteinzug.